



**PH Freiburg  
Rektorat**

**SARS-CoV-2-Hygienekonzept  
Stand 10. Mai 2022**

Mit Ablauf des 2. April 2022 sind trotz aktuell sehr hoher Infektionszahlen viele Infektionsschutzrechtliche Vorgaben auf Bundes- und Länderebene entfallen.

Die Hochschule ist im Rahmen ihrer Arbeitgeberfunktion aber weiterhin nach den bundesrechtlichen Vorgaben der „SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung“ bis zum 25. Mai 2022 verpflichtet, Hygienekonzepte auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

Hochschulrechtlich ist die PH dazu verpflichtet, einen geordneten Studienbetrieb und einen möglichst guten Studienerfolg zu gewährleisten (§ 2 LHG). Dies verlangt im gegenwärtigen Stadium der Pandemie einerseits die nun wieder bestehenden Möglichkeiten der Präsenzlehre optimal zu nutzen und andererseits studienbedingte Infektionsrisiken zu minimieren, damit Studierende mit besonderer Vulnerabilität nicht benachteiligt (§ 2 Abs. 3 S. 2 LHG) und alle Studierenden nicht an einer Teilnahme an Präsenzvorlesungen und insbesondere Prüfungen gehindert werden.

Das Rektorat hat daher vor dem Hintergrund des aktuellen regionalen Infektionsgeschehens im Rahmen seines Hausrechts (vgl. Mail des AL 2 des MWK, MDgt. Wiedemann) zur weiteren Gewährleistung des Präsenzstudienbetriebs in Volllast die folgenden Regelungen getroffen. Sollten die lokalen und regionalen Infektionszahlen signifikant sinken oder steigen, wird das Rektorat die Situation unverzüglich neu bewerten.

**1. Maskenpflicht**

Aufgrund der nach wie vor hohen Inzidenz-Werte hat das Rektorat der PH Freiburg beschlossen, die aktuell geltende **PFLICHT ZUM TRAGEN EINER MASKE (FFP2 Maske oder medizinische Maske) in Lehrveranstaltungen bis zum 31. Juli 2022 aufrecht zu erhalten, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.** Um allen Studierenden und insbesondere auch Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zu ermöglichen, ist die Pflicht zum Tragen einer Maske Voraussetzung dafür, die Risiken von Infektionen und Ausfällen weitestgehend zu reduzieren, wenn dieser Mindestabstand nicht zu gewährleisten ist.

Das gleiche gilt entsprechend für Sprechstunden in Präsenz und Klausureinsichten. Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. (Für Beschäftigte können Masken wie bisher von der Leitung der jeweiligen Struktureinheit bei der Registratur angefordert werden. Studierende haben auf dem PH-gelände eine eigene Maske mitzuführen und nach Maßgabe der aktuellen Regelungen, insbesondere dieser Hygieneordnung, zu tragen.) Die generelle Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer medizinischen Maske besteht außerdem auf den Verkehrsflächen des **Mensagebäudes**

Die Pflicht zum Tragen einer Maske besteht **nicht**:

- bei Prüfungen (dabei soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden),
- beim Halten eines Vortrages; in diesem Fall muss die Raumposition des Vortragenden so organisiert werden, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen sicher durchgehend eingehalten werden kann,
- beim Sport, beim Essen und Trinken, zur Identifikation sowie aus ähnlichen unabwiesbaren Gründen, in denen im Einzelfall das Tragen einer Maske unzumutbar oder nicht möglich ist.

Von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske befreit sind Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen bzw. ähnlich gewichtigen und unabwiesbaren Gründen im Einzelfall nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe muss durch eine ärztliche Bescheinigung erfolgen. Diese Bescheinigung muss stets mitgeführt und auf Verlangen gezeigt werden.

## **2. Zutrittsverbot**

Es besteht ein Zutrittsverbot für die Hochschule und ein Teilnahmeverbot für alle Veranstaltungen für Personen, die gemäß der Corona-Verordnung Absonderung in der jeweils geltenden Fassung<sup>1</sup> einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen, also

---

<sup>1</sup> <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>

- a. positiv auf das Corona-Virus getestete Personen
- b. Personen, bei denen typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 während des Aufenthaltes in universitären Gebäuden auftreten, müssen diese unverzüglich verlassen und sich in die häusliche Absonderung begeben. Beschäftigte haben die Personalabteilung unverzüglich zu informieren.
- c. Personen, die von einem positiven Schnelltest- oder PCR-Testergebnis eines Haushaltsmitglieds erfahren haben und die NICHT von einer Quarantäne befreit sind, müssen sich unverzüglich in die häusliche Absonderung begeben.

Quarantänebefreit sind

- Personen, die zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten haben und deren zweite Impfung nicht weniger als 15 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- genesene Personen, deren PCR-Nachweis einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 90 Tage ab Probenentnahme zurückliegt,
- geimpfte Personen, die mindestens eine Auffrischungsimpfung 3 Monate nach der 2. Impfung erhalten haben, oder
- genesene Personen, die eine oder zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten haben, wobei die Reihenfolge der Impfung und Infektion unerheblich ist.

**Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** haben dies unverzüglich der Personalabteilung per E-Mail an [krankmeldungen@ph-freiburg.de](mailto:krankmeldungen@ph-freiburg.de) mitzuteilen und ihre dienstlichen Aufgaben für die Dauer der Absonderungspflicht gemäß § 3 der Corona-Verordnung Absonderung im **Homeoffice** wahrzunehmen.

Können **Studierende** aufgrund des SARS-CoV-2-bedingten Zutritts- und Teilnahmeverbots nicht an einer Klausur oder Prüfung teilnehmen, so senden diese den Modulverantwortlichen/Fächern ein Attest, einen Nachweis des Gesundheitsamtes oder – sollte dies nicht möglich sein – eine E-Mail (mit Versicherung des Wahrheitsgehalts) über den Quarantänestatus. Bei Verhinderung der Prüfungsteilnahme (z.B. aufgrund Quarantäne [Prüfender wie Studierender]) werden Nachtermine grundsätzlich empfohlen. Diese werden durch die Modulverantwortlichen/Fächer individuell und dezentral organisiert. Bei Klausuren ist eine äquivalente

Prüfungsform möglich. Über Nachtermin und Prüfungsform entscheiden die Modulverantwortlichen/Fächer in Eigenverantwortung.

### 3. Schwangere und Stillende

Für **schwangere Mitarbeiterinnen und Studentinnen** gilt weiterhin eine **Homeofficepflicht** bzw. ein Ausschluss von Präsenzveranstaltungen, sofern eine Gefährdung durch eine individuelle Gefährdungsbeurteilung nicht ausgeschlossen werden kann. Bitte wenden Sie sich ggf. an die Personalabteilung bzw. Ihre Dozentinnen und Dozenten. (Bei Fragen steht Studierenden das SSC zur Verfügung.)

Für eine Gefährdungsbeurteilung gelten die Maßgaben der Regierungspräsidien Baden-Württemberg für die Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2), Stand 7. April 2022<sup>2</sup>.

Bei der Teilnahme an schriftlichen Prüfungen ist Schwangeren ein eigener Raum zur Bearbeitung der Prüfung zur Verfügung zu stellen. Mündliche Prüfungen sind in einem möglichst großen Raum unter Wahrung eines möglichst großen Abstandes durchzuführen. Die Schwangere kann auf die Maske verzichten, alle anderen Teilnehmenden haben eine Maske zu tragen.

Für Stillende besteht in der Regel keine Veranlassung zu einem Ausschluss vom Hochschulbetrieb. Stillenden Müttern steht das Eltern-Kind-Zimmer im Mensgebäude (EG) zur Verfügung<sup>3</sup>. Hier wird auch Händedesinfektionsmittel bereit gehalten.

### 4. Allgemeine Hygienemaßnahmen

Es gelten weiterhin insbesondere die folgenden Hygienemaßnahmen:

- **Abstand**  
Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ist nach Möglichkeit einzuhalten; das Tragen einer Maske führt grundsätzlich nicht zu einer Aussetzung des Mindestabstandsgebots und anderer Hygieneregeln
- **Hygiene**  
Regelmäßiges, gründliches Händewaschen; Für die Händehygiene wird seitens der PH die Möglichkeit der Händedesinfektion ermöglicht.
- **Husten und Niesen in die Armbeuge.**
- **Lüften**  
Regelmäßiges Lüften!

---

<sup>2</sup> [https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Wirtschaft/Mutterschutz/Documents/Corona\\_Info\\_schwangere\\_Frauen.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Wirtschaft/Mutterschutz/Documents/Corona_Info_schwangere_Frauen.pdf)

<sup>3</sup> siehe <https://www.ph-freiburg.de/hochschule/themen-im-fokus/familiengerechte-hochschule/eltern-kind-zimmer-wickeltische.html>

- Arbeitsmittel sollen möglichst immer durch ein und dieselbe Person verwendet werden. Soweit sich dies nicht umsetzen lässt, ist auf entsprechende Händehygiene sowie entsprechende regelmäßige Reinigung, ggf. Desinfektion der Arbeitsmittel, insbesondere vor Übergaben, zu achten.
- An Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr (z.B. SSC oder Helpdesk) sind transparente Abtrennungen aufzustellen.
- Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, sind regelmäßig zu reinigen.

## **5. Dienstreisen, Dienst-KFZ**

Dienstreisen innerhalb Deutschlands sind möglich. Zuvor sollte die Nutzung von technischen Alternativen, wie z.B. Videokonferenzen geprüft werden.

Dienstreisen ins Ausland sind grundsätzlich nur möglich, wenn Beschäftigte

- bei Reisebeginn vollständig geimpft sind und eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, die mindestens 6 Tage zurückliegt, oder
- genesen sind und deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus bei Reiseende nicht länger als drei Monate zurückliegt, oder
- geimpft sind und deren Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung bei Reiseende nicht länger als drei Monate zurückliegt.

Dieses gilt auch für Länder, die kein Hochrisikogebiet sind. Die Notwendigkeit jeder einzelnen Auslandsreise ist kritisch zu prüfen.

Dienstreisen in Staaten/Regionen Länder, die bei Reisebeginn vom RKI als Hochrisikogebiet ausgewiesen sind, kommen nur in Betracht, wenn die Dienstreise zwingend notwendig und unaufschiebbar ist. Die Dringlichkeit und Bedeutung der Dienstreise ist darzulegen.

Dienstreisen in Staaten/Regionen, die bei Reisebeginn vom RKI als Virusvarianten-Gebiet ausgewiesen sind, sind nicht möglich. Eine Ausnahme kommt nur in Betracht, wenn die Dienstreise zwingend notwendig und unaufschiebbar ist. Die Dringlichkeit und Notwendigkeit sind darzulegen.

Entfällt eine der o.g. Voraussetzungen für Dienstreisen ins Ausland vor Antritt der Dienstreise, darf auch eine bereits genehmigte Dienstreise nicht durchgeführt werden.

Bei dienstlichen Fahrten mit mehreren Personen besteht die Pflicht, vorzugsweise eine FFP2-Maske oder zumindest medizinische Maske zu tragen. Bei der Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Personen sind vor der Übergabe Bedienelemente, die oft berührt werden – etwa Lenkrad, Schalthebel und Türgriffe – zu reinigen.

## 6. Risikogruppen

Beschäftigte, die einer Personengruppe angehören, die gemäß den Hinweisen des Robert Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf hat, diesen Personengruppen angehören, haben dem Rektorat auf Verlangen die Zugehörigkeit zur Risikogruppe sowie die Risikoerhöhung aufgrund der Form der Arbeitsleistung durch ein fachärztliches Attest nachzuweisen. Sie dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann

Studierende, die nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen können, sind nach Möglichkeit durch Hybridformate in Lehrveranstaltungen einzubinden.

## 7. Homeoffice

Für das nichtwissenschaftliche Personal bleiben die folgenden Regelungen zunächst bis zum 31. Juli in Kraft:

1. Die Rahmenarbeitszeit wird auf 6 – 21 Uhr festgelegt.
2. Homeoffice kann im Umfang von maximal 50% der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch genommen werden. Dies dient insbesondere dazu, soweit geboten, die gleichzeitige Nutzung von Büroräumen durch mehrere Personen auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.
3. Die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen der Zentralverwaltung und der Zentralen Einrichtungen werden ermächtigt Homeoffice im Umfang von bis zu zwei Tag pro Woche zu genehmigen, sofern dem die individuellen Dienstaufgaben, die Arbeitsabläufe im Bereich oder sonstige wichtige Gründe wie Datenschutz/Datensicherheit etc. nicht entgegenstehen. (Ggf. bereits bewilligte Telearbeit auf Basis der einschlägigen Dienstvereinbarung wird darauf angerechnet.). Die Bewilligung von Homeoffice an mehr als zwei Tagen pro Woche ist zu begründen und setzt die Zustimmung des Kanzlers voraus.
4. Die entsprechenden Festlegungen für das nichtwissenschaftliche Personal der Fakultäten treffen jeweils die Dekane bzw. die Dekanin in Abstimmung mit der Fakultätsassistentin.
5. Sprechzeiten sind i.d.R. in Präsenz zu gewährleisten.
6. Die Funktionszeit gemäß der Dienstvereinbarung Arbeitszeit (Mo.- bis Do. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 12.00) bzw. der anhängigen Sonderregelungen ist auch im Homeoffice einzuhalten. Bei Teilzeitbeschäftigten gelten entsprechende Maßgaben. Für den Einzelfall legt der bzw. die Fachvorgesetzte die Erreichbarkeit fest

Das wissenschaftliche Personal ist gehalten, zur Vermeidung einer gemeinsamen Nutzung von Dienstzimmern, Büroarbeiten im Homeoffice zu erledigen. Sprechstunden sollen vorzugsweise in Präsenz angeboten werden.



## **8. Impfen, Boostern**

Das Rektorat appelliert eindringlich an alle noch ungeimpften Mitglieder der Hochschule, sich impfen, und an alle bereits geimpften Mitglieder, sich boostern zu lassen. Impfen ist und bleibt der einzige rationale Weg aus der Pandemie. Zur Impfung können Beschäftigte unter Fortzahlung der Bezüge während der Arbeitszeit freigestellt werden.

Das Rektorat hat diese Hygienekonzept am 12. April 2022 beschlossen. Es tritt sofort in Kraft.

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff  
Rektor